



Gebührentarif

Vom 3. Oktober 2023 (Stand 1. Juli 2023)

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsgrundlage

¹ Der vorliegende Gebührentarif der Gemeinde Oberrieden regelt die kommunalen Gebühren gestützt auf der Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Oberrieden.

² Direkt anwendbare Gebührenbestimmungen in übergeordneten Erlassen sowie besondere Regelungen oder Vereinbarungen der Politischen Gemeinde Oberrieden gehen diesem Gebührentarif der Gemeinde Oberrieden ZH vor.

2 Die einzelnen Gebühren

2.1 Verwaltung allgemein

Art. 2 Kopien und Drucksachen

¹ Gebühren für Kopien, Drucksachen etc. werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|--------------|
| a. | Seitenkopie oder Seitendruck (unabhängig bis Format A3, unabhängig von Farbe) pro Seite: | Fr. 1.00 |
| b. | Ausdruck und Aushändigung eines gebündelten Dossiers, oder dergleichen (ab 5 Seiten, unabhängig von Format und Farbe), pauschal pro Stück | Fr. 30.00 |
| c. | Druck von Reglementen, Verordnungen oder Broschüren: | gebührenfrei |
| d. | Ortsplan: | Fr. 15.00 |
| e. | Bauordnung mit Zonenplan: | Fr. 10.00 |
| f. | Scannen, pro Seite bis Format A3: | Fr. 0.50 |
| g. | Laminieren, pro Seite bis Format A3: | Fr. 1.00 |
| h. | Bearbeiten pro Stunde (binden, falten, digital bearbeiten): | Fr. 75.00 |

Art. 3 Gesuch um Informationszugang

¹ Für die Gebührenerhebung bei der Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen gilt das Gesetz über die Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang. Im vorliegenden Gebührentarif der Gemeinde Oberrieden werden die aktuellen Ansätze widerspiegelt.

² Reproduktionen:

- a. Fotokopie im Format A4 oder A3:
 - 1. Ab normaler Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite: Fr. 1.00
 - 2. Ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite: Fr. 2.00
- b. Elektronische Kopie (falls die Dokumente nicht bereits in elektronischer Form vorliegen) online übermittelt:
 - 1. Ab Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite: Fr. 1.00
 - 2. Ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite: Fr. 2.00
- c. Elektronische Kopie auf maschinenlesbarem Datenträger gespeichert, zusätzlich zum Seitenpreis, pro Seite: Fr. 30.00
- d. Audio- oder Videoaufnahme, bespielt durch öffentliches Organ, pro Datenträger: Fr. 30.00

³ Prüfung und Vorbereitung von amtlichen Dokumenten für die Gewährung des Zugangs sowie Teilnahme an Informationszugang:

- a. Arbeitsaufwand für die Prüfung und die Vorbereitung von amtlichen Dokumenten, pro Stunde: Fr. 100.00
- b. Teilnahme am Informationszugang, pro Stunde: Fr. 100.00

Art. 4 Mahngebühren

¹ Es werden keine Mahngebühren verrechnet.

Art. 5 Aufbewahrungen

¹ Aufbewahrungen

- a. Aufbewahrungen von Kautionen der Ausländer ohne anerkannte oder gültige Ausweisschrift, pauschal jährlich: Fr. 20.00

- b. Aufbewahrung von Wertschriften im privaten Interesse, pauschal jährlich: Fr. 20.00

Art. 6 Personalkosten

¹ Wenn nicht anders, bereichs- oder Aufgabenspezifisch geregelt ist, gelten folgende Ansätze für die Verrechnung der Personalkosten:

- a. Gemeindeschreiber/-in pro Stunde: Fr. 160.00
b. Abteilungsleiter/-in: Fr. 140.00
c. Werkmeister/-in oder Brunnenmeister/-in pro Stunde: Fr. 130.00
d. Stellvertreter/-in Bereichsleiter Werkhof pro Stunde: Fr. 110.00
e. Sachbearbeiter/-in pro Stunde: Fr. 95.00
f. Mitarbeiter/-in pro Stunde: Fr. 90.00
g. Administration pro Stunde: Fr. 75.00
h. Lernender/-r pro Stunde: Fr. 75.00

Art. 7 Leistungen des Werkhofs- und Strassenwesens

¹ Für die Benutzung von Sachmaterial und für Leistungen des Werkhofs- und Strassenwesens werden folgende Gebühren festgesetzt:

- a. Fahrzeugspesen, pro Kilometer: Fr. 1.00
b. Einsatz von Fahrzeugen:
1. Kommunalfahrzeug, pro Stunde: Fr. 70.00
2. Wischmaschine, pro Stunde: Fr. 80.00
3. Winterdienst Kleinfahrzeug inkl. Salzverbrauch, pro Stunde: Fr. 250.00
4. Winterdienst Grossfahrzeug inkl. Salzverbrauch, pro Stunde: Fr. 270.00
c. Einsatz von Signalisationsmaterial, pro Tag: Fr. 10.00

2.2 Abfallwesen**Art. 8 Kehrichtgebühren**

¹ Für die Abfallentsorgung werden Grundgebühren gemäss Art. 8 Abfallverordnung erhoben.

² Es gelten folgende Pauschalen:

- a. Wohnung, bis 2.5 Zimmer: Fr. 85.00

6.4-1.1

Gemeinde Oberrieden

b.	Wohnung, 3 bis 4 Zimmer:	Fr. 130.00
c.	Wohnung, ab 5 Zimmer:	Fr. 130.00
d.	Einfamilienhaus:	Fr. 160.00
e.	pro Betrieb:	Fr. 85.00

³ Mengengebühren werden vom Zweckverband Entsorgung Zimmerberg (EZI) festgesetzt und erhoben.

Art. 9 Transport- und Entsorgungskosten

¹ Abholung und Transport in die regionale Sammelstelle für Kadaver:

a.	Klein- und Haustiere bis 30 kg:	Fr. 100.00
b.	Tierkadaver von 30 bis 200 kg:	Fr. 145.00
c.	Tierkadaver ab 200 kg:	Fr. 250.00

² Tierkadaver über 200 kg sind dem Abholdienst TMF Extraktionswerk AG, 9602 Bazenheim SG, Telefon 071 932 70 70, zu melden.

2.3 Bauwesen

Art. 10 Baugebührendepositum

¹ Mit der Einreichung eines Baugesuches hat der Gesuchsteller ein unverzinsliches Baugebührendepositum von 1 Prozent der Baukosten (ab Fr. 500'000.00) zu leisten. Sämtliche Gebühren und Aufwände im Zusammenhang mit einem Baugesuch werden direkt dem entsprechenden Baugebührendepositum belastet. Nach der Schlusskontrolle wird die Schlussabrechnung über das Baugebührendepositum erstellt.

Art. 11 Baubewilligungen

¹ Grundtaxen: Für die Bearbeitung von Baugesuchen werden folgende Gebühren erhoben:

a.	Neubau Einfamilienhaus:	Fr. 1'500.00
b.	Neubau Zweifamilienhaus:	Fr. 1'800.00
c.	Neubau Mehrfamilienhaus:	
1.	Neubau Mehrfamilienhaus (ab 3 Wohnungen):	Fr. 2'000.00
2.	Zuschlag für jede weitere Wohnung:	Fr. 200.00
3.	Neubau Wohn- und Gewerbebaute:	Fr. 2'000.00
4.	Büro- und Gewerbebaute:	Fr. 2'000.00

- | | | |
|----|---|-------------------------|
| d. | Kleinbaute, An- oder Umbaute, Anlage, Umgebungsarbeiten (Anzeigeverfahren): | Fr. 300.00–Fr. 600.00 |
| e. | Kleinbaute oder Anlage (ordentliches Verfahren): | Fr. 600.00–Fr. 1'300.00 |
| f. | An- oder Umbaute: | Fr. 800.00–Fr. 1'500.00 |
| g. | Erdsonden- oder Luft-Wasser-Wärmepumpe: | Fr. 250.00–Fr. 400.00 |

² Volumenabhängige Zuschläge: Für die Bearbeitung von Baugesuchen werden folgende Gebühren erhoben. Bei Umbauvorhaben ist als massgebliches Raumvolumen in der Regel das vom Umbau betroffene Gebäudevolumen anzunehmen:

- | | | |
|----|--|-------------------------|
| a. | Neubauten (SIA-Norm 416): | |
| | 1. bis 1'000 m ³ : | Fr. 1.50/m ³ |
| | 2. von 1'000 m ³ –2'000 m ³ : | Fr. 1.20/m ³ |
| | 3. von 2'000 m ³ –5'000 m ³ : | Fr. 1.20/m ³ |
| | 4. über 5'000 m ³ : | Fr. 0.80/m ³ |
| b. | Totalumbauten: | |
| | 1. bis 1'000 m ³ : | Fr. 1.00/m ³ |
| | 2. von 1'000 m ³ –2'000 m ³ : | Fr. 0.80/m ³ |
| | 3. von 2'000 m ³ –5'000 m ³ : | Fr. 0.60/m ³ |
| | 4. über 5'000 m ³ : | Fr. 0.50/m ³ |
| c. | Teilumbauten: | |
| | 1. bis 1'000 m ³ : | Fr. 0.70/m ³ |
| | 2. von 1'000 m ³ –2'000 m ³ : | Fr. 0.60/m ³ |
| | 3. von 2'000 m ³ –5'000 m ³ : | Fr. 0.50/m ³ |
| | 4. über 5'000 m ³ : | Fr. 0.40/m ³ |
| d. | Solaranlage: | |
| | 1. Meldeverfahren: | Fr. 250.00 |
| | 2. ordentliches Verfahren: | Fr. 400.00–Fr. 700.00 |
| e. | Reklameanlage | |
| | 1. an Gebäuden: | Fr. 200.00 |
| | 2. freistehend: | Fr. 400.00 |
| | 3. Baureklametafeln: | Fr. 200.00 |
| f. | Abbruchbewilligung (ohne Ersatzbau): | Fr. 300.00–Fr. 600.00 |
| g. | Projektänderung: | nach Aufwand |
| h. | Vorentscheid: | nach Aufwand |
| i. | Ausnahmebewilligung: | nach Aufwand |
| j. | Abschreibung Baugesuch oder Bauverweigerung Bearbeitungsgebühr für erbrachte Leistungen: | nach Aufwand |

6.4-1.1

Gemeinde Oberrieden

Art. 12 Neben- / Sonderbewilligungen und Kontrollen

¹ Mutationsbewilligung: Fr. 150.00-

² Gewässerschutzrechtliche Bewilligung: Erstellung, Erweiterung oder Änderung einer privaten Kanalisationsanlage:

- a. Prüfung Pläne und Kanalfernsehaufnahmen sowie Gewässerschutzrechtliche Bewilligung (durch Ressort T&U): nach Aufwand
- b. Baukontrolle vor Eindeckung: nach Aufwand
- c. Schlusskontrolle: nach Aufwand

³ Feuerpolizei:

- a. Prüfung und Bewilligung Installationsattest: Fr. 400.00
- b. Feuerungsanlage (inkl. Kamin): Fr. 200.00
- c. Brennerersatz (Kontrolle Zulassung VFK): Fr. 200.00
- d. Periodische Feuerpolizeikontrolle: nach Aufwand
- e. Tankanlage (kantonale Bewilligung/AWEL); Zusatzaufwand: nach Aufwand

⁴ Feuerschau:

- a. Emissionsmessung:
 - 1. Einstufige Öl- oder Gasfeuerung Fr. 108.00
 - 2. Mehrstufige Öl- oder Gasfeuerung: Fr. 143.00
- b. CO-Mittelwertmessung (inkl. virtuelle Kontrolle): Fr. 220.00
- c. Visuelle Holzfeuerungskontrolle (jede weitere Anlage im gleichen Haushalt: Fr. 30.00): Fr. 108.00
- d. Klagekontrolle (Stundenansatz): Fr. 105.00
- e. Vorbereitung Sanierungsverfügung: Fr. 200.00
- f. Mahngebühr: Fr. 40.00
- g. Administration pro empfangenen Rapport (AWEL): Fr. 66.00
- h. Stichprobenmessung (AWEL): gebührenfrei

⁵ Baurechtliche Rohbau- und Schlusskontrolle (über Normaufwand hinaus): nach Aufwand

Art. 13 Drittkosten

¹ Drittkosten:

- a. Publikationskosten für Baugesuche (pro Inserat): Fr. 100.00

b.	Periodische Schutzraumkontrollen:	gebührenfrei
1.	Nachkontrollen bei Verschuldung durch den Eigentümer:	Fr. 150.00
2.	Versäumung Kontrolltermin durch Eigentümer (pro Stunde):	Fr. 84.50
c.	Fachgutachten und Arbeiten Dritter: Mit der Vornahme gewisser baulicher Prüfungen und Kontrollen, namentlich in den Bereichen Brandschutz, Kanalisation, Aufzüge, baulicher Zivilschutz, Vermessung von Schnurgerüst, Werkleitungen und Nachführung AV, bei Bedarf auch Energie, Schall, Lüftung, Klima, Statik, Lärm, Luft, NIS und Entsorgung von Bauabfällen beauftragt die Gemeinde befugte Fachleute. (Die Kosten für den Bezug externer Fachleute werden bei der Berechnung der Gebühr angemessen berücksichtigt.)	nach Aufwand

Art. 14 Weitere Gebühren und Gebührenansätze

¹ Weitere Gebühren und Gebührenansätze:

a.	Zusatzaufwand für die Bearbeitung unvollständiger Unterlagen, aufwändige Vorabklärungen oder Rechtsmittelverfahren sowie Vollzugsmassnahmen:	nach Aufwand
b.	Baurechtsentscheide an Dritte:	Fr. 50.00
c.	Bestellung und Lieferung Hausnummer, pauschal (+ Fr. 20.00 pro Schild):	Fr. 50.00
d.	Begleitung privater Sondernutzungspläne:	nach Aufwand
e.	Bewilligung für Aufgrabungen und das Verlegen von Leitungen im Gemeindestrassengebiet:	nach Aufwand
f.	Bewilligung für Inanspruchnahme öffentlichen Grundes:	nach Aufwand

2.4 Benutzungsgebühren für gemeindeeigene Einrichtungen und Mobiliar

2.4.1 Nutzungsgebühren kommunale Einrichtungen und öffentliche Räume

Art. 15 Mehrzweckhalle Pünt (Püntstr. 14)

¹ Für Benutzung der Mehrzweckhalle Pünt (Püntstrasse 14) werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:

Räumlichkeiten	Einmalige Miete Ortsansässige	Einmalige Miete Ortsansässige Kommerziell, Auswärtige	Jahresmiete (1h pro Woche) Ortsansässige	Jahresmiete (1h pro Woche) Ortsansässige Kommerziell, Auswärtige
Mehrzweckhalle	Fr. 150.00	Fr. 300.00	Fr. 300.00	Fr. 600.00
Küche in MZH	Fr. 100.00	Fr. 200.00	Keine Vermietung	Keine Vermietung
Schminkraum	Fr. 25.00	Fr. 50.00	Keine Vermietung	Keine Vermietung
Singsaal	Fr. 50.00	Fr. 100.00	Fr. 100.00	Fr. 200.00

Art. 16 Mietgegenstände für Schulanlage

¹ Für Benutzung von Mietgegenstände Schulanlage / Mehrzweckhalle Pünt (Püntstrasse 14) werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:

Mietgegenstand	Umschreibung	Tarif Fr. pro Tag
Kohlengrill	Grill mit fahrbarem Gestell: Grillkohle muss mitgebracht werden. Grillgeschirr und Reinigungsmaterial vorhanden. Grill muss gereinigt zurückgegeben werden. Zusatzaufwand kann verrechnet werden.	Fr. 50.00
Geschirr Küche MZH	Geschirr gehört zur Miete der Küche in der Mehrzweckhalle Pünt. Kosten für fehlendes oder defektes Geschirr gemäss separater Tabelle Vermieter.	In Raummiete enthalten
Geschirr	Geschirr aus der Küche kann gemietet werden. Bei Anlässen der Gemeinde wird das Geschirr den Vereinen gratis zur Verfügung gestellt. Kosten für fehlendes oder defektes Geschirr gemäss separater Tabelle Vermieter. Rückgabe gereinigt	Fr. 1.00 pro Geschirrtel
Kaffeemaschine	Es steht bei der Miete der Küche MZH Pünt eine Nespresso Professionalmaschine zur Verfügung.	Fr. 1.00 pro Portion

Mietgegenstand	Umschreibung	Tarif Fr. pro Tag
Stehische	Es stehen einzelne Stehtische zur Verfügung.	Fr. 15.00 pro Tisch
Podeste MZH Pünt	Bühnenpodeste mit Füßen (Keine Gebühren bei Miete der MZH Pünt).	Fr. 25.00 pro Podest
Techn. Anlagen	Beamer / Blue Ray / Mikrophon.	Fr. 50.00

Art. 17 Lehrschwimmhalle (Püntstrasse 12)

¹ Für die Benutzung der Lehrschwimmhalle (Püntstrasse 12) werden die Gebühren wie folgt festgesetzt (Jahresmiete pro Jahresstunde (1h pro Woche)):

Räumlichkeiten	Ortsansässige Gemeinnützig ¹⁾	Ortsansässige Kommerziell	Auswärtige Gemeinnützig ²⁾	Auswärtige Kommerziell
Schwimmhalle mit Duschen und Garderoben	Fr. 300.00	Fr. 1'200.00	Fr. 500.00	Fr. 1'500.00

Art. 18 Schulanlage Langweg / Multifunktionsgebäude (Langweg 2)

¹ Für die Nutzung einzelner Räumlichkeiten des Schulhauses Langweg und des Multifunktionsgebäudes Langweg (Langweg 2) werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:

Räumlichkeiten	Einmalige Miete Ortsansässige	Einmalige Miete Ortsansässige Kommerziell, Auswärtige	Jahresmiete (1h pro Woche) Ortsansässige	Jahresmiete (1h pro Woche) Ortsansässige Kommerziell, Auswärtige
Gruppenraum L101	Fr. 25.00	Fr. 50.00	Keine Vermietung	Keine Vermietung
Aula, bis max. 4 Stunden	Fr. 80.00	Fr. 160.00	Keine Vermietung	Keine Vermietung
Aula, ganzer Tag	Fr. 150.00	Fr. 300.00	Keine Vermietung	Keine Vermietung
Küche bei Aula	Fr. 85.00	Fr. 170.00	Keine Vermietung	Keine Vermietung

¹⁾ Gemeinnützig = Institutionen für Menschen mit Behinderung oder Krankheit / Ortsansässige Vereine

²⁾ Gemeinnützig = Institutionen für Menschen mit Behinderung oder Krankheit / Ortsansässige Vereine

6.4-1.1

Gemeinde Oberrieden

Art. 19 Schulküche (Langweg 2)

¹ Für Benutzung der Schulküche (Langweg 2) werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:

Wochentag	Mietdauer	Einmalige Miete Ortsan- sässige	Einmalige Miete Ortsan- sässige Kom- merziell, Aus- wärtige	Jahresmiete (1h pro Wo- che) Ortsan- sässige	Jahresmiete (1h pro Wo- che) Ortsan- sässige Kom- merziell, Aus- wärtige
Montag–Sonntag	Pro Stunde	Fr. 30.00	Fr. 50.00	Fr. 360.00	Fr. 600.00
Montag–Sonntag	½ Tag max. 4h	Fr. 60.00	Fr. 100.00		
Montag–Sonntag	Ganzer Tag	Fr. 90.00	Fr. 150.00		

Art. 20 Schulanlage Langweg, MFG Langweg / Sporthalle

¹ Schulanlage Langweg, MFG Langweg / Sporthalle:

Mietgegenstand	Umschreibung	Tarif Fr. pro Tag
Kaffeemaschine	Kaffeemaschine für Miete Aula: Es stehen bei der Miete der Aula zwei Nespresso Professionalma- schinen zur Verfügung.	Fr. 1.00 pro Portion
Geschirr Küche Aula Langweg	Geschirr gehört zur Miete der Kü- che in der Aula Langweg. Kosten für fehlendes oder defektes Ge- schirr gemäss sepa- rater Tabelle Vermieter.	In Raummiete enthalten
Geschirr	Geschirr aus der Küche kann je nach Anlass gemietet werden. Bei Anlässen der Gemeinde (z.B. Chilbi, Spycherfäscht) wird des Geschirr den Vereinen gratis zur Verfügung gestellt. Rückgabe ge- reinigt.	Fr. 1.00 pro Geschirrtel
Musikanlage / Beamer	Musikanlage und Beamer Aula Langweg: Bedarf anmelden bei Mietgesuch Aula. Miete Musikan- lage und Beamer pro Mietereig- nis.	Fr. 50.00

Mietgegenstand	Umschreibung	Tarif Fr. pro Tag
Bar	Miete der im Keller des MFG gelagerten Bar: Abmessung: 8 Bar-teile à 0.8 m Breite. Die Bar muss selbst transportiert und aufgestellt werden und darf nur in einem gemieteten Raum der LS Oberrieden verwendet werden. Rückgabe gereinigt.	Fr. 50.00
Kohlengrill	Grill mit fahrbarem Gestell: Grillkohle muss mitgebracht werden. Grillgeschirr und Reinigungsmaterial vorhanden. Grill muss gereinigt zurückgegeben werden.	Fr. 50.00
Tischbankgarnituren	Tischbankgarnitur (1 Tisch / 2 Bänke): Kleine Tischbankgarnitur, Länge: ca. 2.2 m à 8 Plätze. Grosse Tischbankgarnitur, Länge: ca. 4.0 m à 16 Plätze. Der Hin- und Rücktransport der Tische und Bänke ist Sache des Mieters. Kosten pro Tag und Set (Mindestbetrag Fr. 20.00). Rückgabe gereinigt.	Fr. 6.00 pro Set
Mischpult und Mikrophon Sporthalle	Mischpult und Mikrophon in der Sporthalle: Bedarf anmelden bei Mietgesuch Sporthalle.	Fr. 30.00

Art. 21 Schulhaus Kirchstrasse (Kirchstrasse 4)

¹ Für Benutzung des Singsaal im Schulhaus Kirchstrasse (Kirchstrasse 4) werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:

Räumlichkeiten	Einmalige Miete Ortsansässige	Einmalige Miete Ortsansässige Kommerziell, Auswärtige	Jahresmiete (1h pro Woche) Ortsansässige	Jahresmiete (1h pro Woche) Ortsansässige Kommerziell, Auswärtige
Singsaal Kirchstrasse	Fr. 50.00	Fr. 100.00	Fr. 100.00	Fr. 200.00

Art. 22 Sporthalle Langweg (Langweg 3)

¹ Für Benutzung von 1/3 der Sporthalle Langweg werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:

6.4-1.1

Gemeinde Oberrieden

Wochentag	Mietdauer	Einmalige Miete Ortsan-sässige	Einmalige Miete Ortsan-sässige Kom-merziell, Aus-wärtige	Jahresmiete (1h pro Wo-che) Ortsan-sässige	Jahresmiete (1h pro Wo-che) Ortsan-sässige Kom-merziell, Aus-wärtige
Montag–Frei-tag	Pro Stunde	Fr. 10.00	Fr. 20.00	Fr. 120.00 (bis 20 Uhr), Fr. 150.00 (ab 20 Uhr)	Fr. 200.00 (bis 20 Uhr), Fr. 250.00 (ab 20 Uhr)
Montag–Frei-tag	½ Tag max. 4h	Fr. 25.00	Fr. 50.00	Fr. 120.00 (bis 20 Uhr), Fr. 150.00 (ab 20 Uhr)	Fr. 200.00 (bis 20 Uhr), Fr. 250.00 (ab 20 Uhr)
Montag–Frei-tag	Ganzer Tag	Fr. 50.00	Fr. 100.00	Fr. 120.00 (bis 20 Uhr), Fr. 150.00 (ab 20 Uhr)	Fr. 200.00 (bis 20 Uhr), Fr. 250.00 (ab 20 Uhr)
Samstag und Sonntag	Pro Stunde	Fr. 15.00	Fr. 30.00	Fr. 200.00 (nur Sa morgen)	Keine Vermie-tung
Samstag und Sonntag	½ Tag max. 4h	Fr. 60.00	Fr. 120.00	Fr. 200.00 (nur Sa morgen)	Keine Vermie-tung
Samstag und Sonntag	Ganzer Tag	Fr. 120.00	Fr. 240.00	Fr. 200.00 (nur Sa morgen)	Keine Vermie-tung

² Für die Benützung von 2/3 der Sporthalle Langweg werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:

Wochentag	Mietdauer	Einmalige Miete Ortsan-sässige	Einmalige Miete Ortsan-sässige Kom-merziell, Aus-wärtige	Jahresmiete (1h pro Wo-che) Ortsan-sässige	Jahresmiete (1h pro Wo-che) Ortsan-sässige Kom-merziell, Aus-wärtige
Montag–Frei-tag	Pro Stunde	Fr. 20.00	Fr. 40.00	Fr. 220.00 (bis 20 Uhr), Fr. 250.00 (ab 20 Uhr)	Fr. 375.00 (bis 20 Uhr), Fr. 450.00 (ab 20 Uhr)
Montag–Frei-tag	½ Tag max. 4h	Fr. 50.00	Fr. 100.00	Fr. 220.00 (bis 20 Uhr), Fr. 250.00 (ab 20 Uhr)	Fr. 375.00 (bis 20 Uhr), Fr. 450.00 (ab 20 Uhr)
Montag–Frei-tag	Ganzer Tag	Fr. 100.00	Fr. 200.00	Fr. 220.00 (bis 20 Uhr), Fr. 250.00 (ab 20 Uhr)	Fr. 375.00 (bis 20 Uhr), Fr. 450.00 (ab 20 Uhr)
Samstag und Sonntag	Pro Stunde	Fr. 30.00	Fr. 60.00	Fr. 375.00 (nur Sa morgen)	Keine Vermie-tung

Wochentag	Mietdauer	Einmalige Miete Ortsan- sässige	Einmalige Miete Ortsan- sässige Kom- merziell, Aus- wärtige	Jahresmiete (1h pro Wo- che) Ortsan- sässige	Jahresmiete (1h pro Wo- che) Ortsan- sässige Kom- merziell, Aus- wärtige
Samstag und Sonntag	½ Tag max. 4h	Fr. 120.00	Fr. 240.00	Fr. 375.00 (nur Sa morgen)	Keine Vermie- tung
Samstag und Sonntag	Ganzer Tag	Fr. 240.00	Fr. 480.00	Fr. 375.00 (nur Sa morgen)	Keine Vermie- tung

³ Für die Benützung der gesamten Sporthalle Langweg werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:

Wochentag	Mietdauer	Einmalige Miete Ortsan- sässige	Einmalige Miete Ortsan- sässige Kom- merziell, Aus- wärtige	Jahresmiete (1h pro Wo- che) Ortsan- sässige	Jahresmiete (1h pro Wo- che) Ortsan- sässige Kom- merziell, Aus- wärtige
Montag–Frei- tag	Pro Stunde	Fr. 25.00	Fr. 40.00	Fr. 300.00 (bis 20 Uhr), Fr. 350.00 (ab 20 Uhr)	Fr. 500.00 (bis 20 Uhr), Fr. 600.00 (ab 20 Uhr)
Montag–Frei- tag	½ Tag max. 4h	Fr. 65.00	Fr. 100.00	Fr. 300.00 (bis 20 Uhr), Fr. 350.00 (ab 20 Uhr)	Fr. 500.00 (bis 20 Uhr), Fr. 600.00 (ab 20 Uhr)
Montag–Frei- tag	Ganzer Tag	Fr. 125.00	Fr. 200.00	Fr. 300.00 (bis 20 Uhr), Fr. 350.00 (ab 20 Uhr)	Fr. 500.00 (bis 20 Uhr), Fr. 600.00 (ab 20 Uhr)
Samstag und Sonntag	Pro Stunde	Fr. 40.00	Fr. 80.00	Fr. 500.00 (nur Sa morgen)	Keine Vermie- tung
Samstag und Sonntag	½ Tag max. 4h	Fr. 175.00	Fr. 350.00	Fr. 500.00 (nur Sa morgen)	Keine Vermie- tung
Samstag und Sonntag	Ganzer Tag	Fr. 350.00	Fr. 700.00	Fr. 500.00 (nur Sa morgen)	Keine Vermie- tung

Art. 23 Sporthalle Langweg, Galerie mit Kiosk (Langweg 3)

¹ Für Benutzung der Galerie mit dem Kiosk der Sporthalle Langweg werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:

6.4-1.1

Gemeinde Oberrieden

Wochentag	Mietdauer	Einmalige Miete Ortsan- sässige	Einmalige Miete Ortsan- sässige Kom- merziell, Aus- wärtige	Jahresmiete (1h pro Wo- che) Ortsan- sässige	Jahresmiete (1h pro Wo- che) Ortsan- sässige Kom- merziell, Aus- wärtige
Montag–Frei- tag	Pro Stunde	Fr. 20.00	Fr. 40.00	Keine Vermie- tung	Keine Vermie- tung
Montag–Frei- tag	½ Tag max. 4h	Fr. 60.00	Fr. 120.00	Keine Vermie- tung	Keine Vermie- tung
Montag–Frei- tag	Ganzer Tag	Fr. 120.00	Fr. 240.00	Keine Vermie- tung	Keine Vermie- tung
Samstag und Sonntag	Pro Stunde	Fr. 30.00	Fr. 60.00	Keine Vermie- tung	Keine Vermie- tung
Samstag und Sonntag	½ Tag max. 4h	Fr. 120.00	Fr. 240.00	Keine Vermie- tung	Keine Vermie- tung
Samstag und Sonntag	Ganzer Tag	Fr. 120.00	Fr. 480.00	Keine Vermie- tung	Keine Vermie- tung

Art. 24 Schützenstube Oberrieden (Hintere Bergstrasse 55)

¹ Für Benutzung der Galerie mit dem Kiosk der Sporthalle Langweg werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:

Räumlichkeiten	Einmalige Miete Ortsansässige	Einmalige Miete Ortsansässige Kommerziell, Auswärtige	Jahresmiete (1h pro Woche) Ortsansässige	Jahresmiete (1h pro Woche) Ortsansässige Kommerziell, Auswärtige
Schützenstube in- kl. Küche	Fr. 150.00	Fr. 300.00	Keine Vermietung	Keine Vermietung

Art. 25 Villa Schönfels (Bickelstrasse 5)

¹ Für Benutzung der Villa Schönfels (Bickelstrasse 5) werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:

Räumlichkeiten	Einmalige Miete Ortsansässige	Einmalige Miete Ortsansässige Kommerziell, Auswärtige	Jahresmiete (1h pro Woche) Ortsansässige	Jahresmiete (1h pro Woche) Ortsansässige Kommerziell, Auswärtige
EG. Kleines Zim- mer	Fr. 50.00	Fr. 0.00	Keine Vermietung	Keine Vermietung
EG. Grüner Saal	Fr. 100.00	Fr. 200.00	Keine Vermietung	Keine Vermietung

Räumlichkeiten	Einmalige Miete Ortsansässige	Einmalige Miete Ortsansässige Kommerziell, Auswärtige	Jahresmiete (1h pro Woche) Ortsansässige	Jahresmiete (1h pro Woche) Ortsansässige Kommerziell, Auswärtige
EG. verglaste Veranda (nur mit Vermietung Saal / Zimmer)	Fr. 40.00	Fr. 80.00	Keine Vermietung	Keine Vermietung
EG. Küche	Fr. 80.00	Fr. 160.00	Keine Vermietung	Keine Vermietung

² Die Räumlichkeiten stehen vor allem für kulturelle Anlässe wie öffentliche Veranstaltungen, Versammlungen, Vorträge, Präsentationen und Gemeind-einterne Kurse zur Verfügung. Private Anlässe bedürfen einer kurzen Besichtigung vor Ort, um den Anlass und den Ablauf der Veranstaltung abzuklären.

Art. 26 Strandbad Oberrieden (Seestrasse 47)

¹ Für Benutzung des Strandbads (Seestrasse 47) werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|-----------|
| a. | Tageseintritt (Eintritt bis 16 Jahren gebührenfrei): | Fr. 5.00 |
| b. | Saisonkarte Ortsansässige (Eintritt bis 16 Jahren gebührenfrei): | Fr. 40.00 |
| c. | Saisonkarte Auswärtige (Eintritt bis 16 Jahren gebührenfrei): | Fr. 80.00 |
| d. | Saisonkasten (Zuzüglich Depot von Fr. 30.00) ³⁾ : | Fr. 30.00 |
| e. | Lagerung Liegestühle pro Saison ⁴⁾ : | Fr. 15.00 |

Art. 27 Clubraum Garderobengebäude Cholenmoos (Feldweg 29)

¹ Für Benutzung des Clubraumes Cholenmoos (Feldweg 29) werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:

Räumlichkeiten	Einmalige Miete Ortsansässige	Einmalige Miete Ortsansässige Kommerziell, Auswärtige	Jahresmiete (1h pro Woche) Ortsansässige	Jahresmiete (1h pro Woche) Ortsansässige Kommerziell, Auswärtige
Clubraum ⁵⁾	Fr. 200.00	Fr. 400.00	Keine Vermietung	Keine Vermietung

³⁾ Kästen und Liegestuhllager werden nur an Besitzer eines Saison-Abonnements vermietet. Reservationen sind nicht möglich.

⁴⁾ Kästen und Liegestuhllager werden nur an Besitzer eines Saison-Abonnements vermietet. Reservationen sind nicht möglich.

6.4-1.1

Gemeinde Oberrieden

Räumlichkeiten	Einmalige Miete Ortsansässige	Einmalige Miete Ortsansässige Kommerziell, Auswärtige	Jahresmiete (1h pro Woche) Ortsansässige	Jahresmiete (1h pro Woche) Ortsansässige Kommerziell, Auswärtige
HiFi-Anlage	Fr. 40.00	Fr. 40.00	Keine Vermietung	Keine Vermietung
Gas-Aussengrill	Fr. 50.00	Fr. 50.00	Keine Vermietung	Keine Vermietung

² Die Mietdauer für einen Einzelanlass beträgt max. 24 Stunden.

³ Anlässe des Fussballclubs Oberrieden sind gebührenfrei.

Art. 28 Mietgegenstände Allgemein

¹ Für die Benutzung von allgemeinen Mietgegenständen werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:

Mietgegenstand	Umschreibung	Tarif Fr. pro Tag
Tischbankgarnituren	Tischbankgarnitur (1 Tisch / 2 Bänke): Kleine Tischbankgarnitur, Länge: ca. 2.2 m à 8 Plätze. Grosse Tischbankgarnitur, Länge: ca. 4.0 m à 16 Plätze. Der Hin- und Rücktransport der Tische und Bänke ist Sache des Mieters. Kosten pro Tag und Set (Mindestbetrag Fr. 20.00. Rückgabe gereinigt.	Fr. 6.00 pro Set
Marktstände	Marktstand: Es stehen total 6 Marktstände zur Verfügung. Der Hin- und Rücktransport ist Sache des Mieters	Fr. 20.00 pro Marktstand

Art. 29 Bootsplätze

¹ Für die Nutzung der Bootsplätze werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:

- a. Trockenplätze Ried:
 1. Plätze 2–7, 25, 27–51, 69, 70, je pro Jahr: Fr. 360.00
 2. Plätze 53–68, 71, je pro Jahr: Fr. 180.00
 3. Plätze 9–23, je pro Jahr: Fr. 220.00
- b. Bootshaus:
 1. Plätze 1–12, je pro Jahr: Fr. 850.00
- c. Wasserplätze Obstgarten:
 1. Plätze 13a–29, je pro Jahr: Fr. 380.00
 2. Plätze 20a, 30 (Notplatz) , je pro Jahr: Fr. 185.00

⁵ zusätzlich Reinigungskosten Fr. 100.00 (obligatorisch), Mietdepot = Fr. 100.00

d.	Wasserplätze Tischenloo:	
1.	Plätze 1–4, je pro Jahr:	Fr. 380.00
e.	Bojen:	
1.	Kategorie 1: Plätze 1, 18, 86, 87, je pro Jahr:	Fr. 500.00
2.	Kategorie 2: Plätze 2–17, 67–73, 82, 84, 85:	Fr. 440.00
3.	Kategorie 3: Plätze 19–35, 37–42, 43, 44, 45, 51–54, 56, 58, 63, 64, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 83, je pro Jahr:	Fr. 380.00
4.	Kategorie 4: Plätze 36, 46–50, 55, 57, 59–62, 65, 66, 80, 81, je pro Jahr:	Fr. 350.00
f.	Stapelgestelle Riet / Obstgarten / Tischenloo / Scheller:	
1.	Plätze 1–64, je pro Jahr:	Fr. 50.00
2.	Surf- / Kanuplätze, je pro Jahr:	Fr. 100.00

2.5 Bürgerrecht ⁶⁾

Art. 30 Schweizerinnen und Schweizer

¹ Die Gebühren für die Einbürgerung von Schweizer/innen in das Gemeindebürgerrecht werden wie folgt festgesetzt:

a.	einbezogene Kinder	gebührenfrei
b.	unter 20-Jährige	gebührenfrei
c.	unter 25-Jährige	Fr. 100.00
d.	über 25-Jährige	Fr. 200.00
e.	Kantonsbürger/innen und Bürger/innen anderer Kantone, die seit mindestens zehn Jahre ununterbrochen in der Gemeinde Oberrieden wohnen und deren Heimatkanton Gegenrecht hält.	gebührenfrei

² Die Entlassung von Schweizer/innen aus dem Gemeindebürgerrecht ist gebührenfrei.

Art. 31 Ausländerinnen und Ausländer

¹ Die Gebühren für die ordentliche Einbürgerung von ausländischen Bewerber/innen in das Gemeindebürgerrecht werden wie folgt festgesetzt:

a.	einbezogene Kinder	gebührenfrei
b.	unter 20-Jährige	gebührenfrei

⁶⁾ <Beim Alter gilt das Datum der Einreichung.>

6.4-1.1

Gemeinde Oberrieden

c.	unter 25-Jährige	Fr. 250.00
d.	über 25-Jährige	Fr. 500.00

Art. 32 Ablehnung des Gesuchs

¹ Die Gebühren für die Ablehnung eines Gesuchs von Schweizer/innen werden wie folgt festgesetzt:

a.	einbezogene Kinder	gebührenfrei
b.	unter 20-Jährige	gebührenfrei
c.	unter 25-Jährige	Fr. 100.00
d.	über 25-Jährige	Fr. 200.00

² Die Gebühren für die Ablehnung eines Gesuchs von ausländischen Bewerber/innen werden wie folgt festgesetzt.

a)	einbezogene Kinder	gebührenfrei
b)	unter 20-Jährige	gebührenfrei
c)	unter 25-Jährige	Fr. 250.00
d)	über 25-Jährige	Fr. 500.00

Art. 33 Rückzug / Sistierung

¹ Die Gebühren bei Rückzug des Gesuchs von Schweizer/innen und ausländischen Bewerber/innen werden wie folgt festgesetzt:

a.	einbezogene Kinder	gebührenfrei
b.	unter 20-Jährige	gebührenfrei
c.	unter 25-Jährige	Fr. 100.00
d.	über 25-Jährige	Fr. 200.00
e.	Sistierung eines Gesuchs	

² Der Rückzug des Gesuchs muss vor dem Entscheid des Bürgerrechtsausschusses erfolgen. Ansonsten werden die vollen Kosten verrechnet.

Art. 34 Weitere Gebühren

¹ Es werden folgende weitere Gebühren verrechnet:

a.	Sprachtest bzw. Deutschtest (KDE):	Fr. 220.00
b.	Grundkenntnistest (bestanden/nicht bestanden)	Fr. 100.00
c.	Sozialgeld-Bescheinigung	Fr. 20.00
d.	Betreibungsregisterauszug	Fr. 28.00

2.6 Einwohnerkontrolle**Art. 35** Auskünfte und Bestätigungen

¹ Für Auskünfte und Bestätigungen werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|--------------|
| a. | Auskünfte aus dem Einwohnerregister: | |
| | 1. Einfache Adressauskunft (§ 18 Abs. 1 MERG): | Fr. 15.00 |
| | 2. Erweiterte Adressauskunft (§ 18 Abs. 2 MERG): | Fr. 30.00 |
| b. | Handlungsfähigkeitszeugnis: | Fr. 30.00 |
| c. | Wohnsitzbestätigung für SBB (vorgedruckt): | Fr. 10.00 |
| d. | Lebensbescheinigung: | Fr. 30.00 |
| e. | Lebensbestätigung (vorgedruckt): | gebührenfrei |

Art. 36 An- und Abmeldungen

¹ Für An- und Abmeldungen werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|--------------|
| a. | Anmeldung Schweizer/innen mit Heimatschein (pro erwachsene Person) inkl. Meldebestätigung / Schrifteneingangsschein: | Fr. 40.00 |
| b. | Anmeldung Ausländer/innen (pro erwachsene Person): | Fr. 40.00 |
| c. | 1. Aufforderung zur An-/Abmeldung, Adressänderung: | gebührenfrei |
| d. | 2. Aufforderung zur An-/Abmeldung, Adressänderung: | Fr. 20.00 |
| e. | Verspätete Anmeldung gemäss Ordnungsbussenverfahren, ab 1 Monat: | Fr. 100.00 |
| f. | Neue Meldebestätigung (inkl. Duplikat): | Fr. 20.00 |
| g. | Adressänderung Schweizer/innen innerhalb der Gemeinde: | gebührenfrei |
| h. | Abmeldung Schweizer/innen und Ausländer/innen | gebührenfrei |

Art. 37 Wochenaufenthalt

¹ Im Zusammenhang mit dem Wochenaufenthalt werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|------------|
| a. | Anmeldung (pro erwachsene Person): | Fr. 100.00 |
| b. | Verlängerung des Aufenthaltes um ein weiteres Jahr: | Fr. 100.00 |
| c. | Umwandlung von Aufenthalt in Niederlassung: | Fr. 40.00 |
| d. | Aufenthaltsausweis | Fr. 30.00 |

6.4-1.1

Gemeinde Oberrieden

Art. 38 Diverse Dienstleistungen

¹ Diverse Dienstleistungen:

- | | | |
|----|--|-----------|
| a. | Erfassung Testamentshinterlegung (Notariatsverfö-
gung) bei Notariat: | Fr. 20.00 |
| b. | Bestätigung Personalien Lernfahrausweis StVA (inkl.
Minderjährige): | Fr. 20.00 |
| c. | Umwandlung ausländischer Führerausweis in CH-Föh-
rerausweis: | Fr. 20.00 |
| d. | Schifffahrtausweis: | Fr. 20.00 |

Art. 39 Ausweis (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige

¹ Die Gebühren für Identitätskarten richten sich nach den Gebührenansätzen der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige.

Art. 40 Ausländerrechtliche Gebühren

¹ Die Gebühren richten sich nach der ausländerrechtlichen Gebührenordnung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich.

2.7 Finanzen und Steuern

Art. 41 Steuerausweise

¹ Für die Ausfertigung von Steuerausweisen werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|------------|
| a. | für Steuerpflichtige ohne Datensperre (kein Spezialver-
fahren): | Fr. 40.00 |
| b. | für Steuerpflichtige mit Datensperre (einfaches Spezial-
verfahren): | Fr. 80.00 |
| c. | für Steuerpflichtige mit Datensperre (komplexes Spezi-
alverfahren): | Fr. 120.00 |

Art. 42 Steuerbescheinigung Einbürgerungsstellen

¹ Steuerbescheinigung Einbürgerungsstellen:

- | | | |
|----|---|-----------|
| a. | Steuerbescheinigung zuhanden der Einbürgerungsstel-
len: | Fr. 80.00 |
|----|---|-----------|

2.8 Friedhofs- und Bestattungswesen**Art. 43** Gebührenpflicht

¹ Bestattungen sowie die damit zusammenhängenden Dienstleistungen wie die Heimführung von Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Oberrieden hatten, sind gemäss der kantonalen Bestattungsverordnung gebührenfrei. Verrechnet werden Gebühren für Grabbepflanzungen, Beschriftungen beim Gemeinschaftsgrab sowie die Gebühren für die Privatgräber und zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Personen veranlasst werden.

² Gebühren für die Bestattung von Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz zum Zeitpunkt des Hinschieds nicht in der Gemeinde Oberrieden hatten, werden der anordnungsberechtigten Person verrechnet.

Art. 44 Bestattungen

¹ Die Gebühren für Erd- und Urnenbestattungen für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz zum Zeitpunkt des Hinschieds nicht in der Gemeinde Oberrieden hatten, werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---------------------------------|--------------|
| a. | Erdgrab: | Fr. 400.00 |
| b. | Kindergrab: | Fr. 250.00 |
| c. | Urnengrab: | Fr. 300.00 |
| d. | Urnennische: | Fr. 300.00 |
| e. | Beisetzung in bestehendes Grab: | nach Aufwand |

² Die Grabarbeiten durch den Friedhofgärtner werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|--------------|
| a. | Öffnen und schliessen eines Erd- oder Urnengrabs: | nach Aufwand |
| b. | Beisetzung Urnengrab: | nach Aufwand |

³ Weitere Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|--------------|
| a. | Leichenschau: | Fr. 30.00 |
| b. | Publikation: | nach Aufwand |
| c. | Benutzung Aufbahrungsraum: | Fr. 100.00 |
| d. | Mietgebühren Abdankungshalle: | Fr. 100.00 |
| e. | Einsargen, Überführung, Kremation, Sarg, Urne | nach Aufwand |

6.4-1.1

Gemeinde Oberrieden

Art. 45 Gebühren bei Rückerstattungen auswärtige Beisetzungen

¹ Die Gebühren für die Rückerstattungen bei auswärtigen Beisetzungen von Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz zum Zeitpunkt des Hin- schieds in der Gemeinde Oberrieden hatten, werden wie folgt festgesetzt:

- a. Kostenbeteiligung Basis: Fr. 300.00
- b. zuzügliche Kostenbeteiligung beim Sarg und dem Ein- sargen: Fr. 250.00
- c. zuzüglich Kostenbeteiligung für die Kremation und die Urne: Fr. 500.00

Art. 46 Familiengräber / Grabmiete

¹ Die Fläche der Familiengräber beträgt 4.4 m². Mit dem Abschluss des Miet- vertrages werden für den Grabplatz folgende Gebühren verrechnet:

- a. Erdfamiliengrab (nur für Einwohner möglich):
 - 1. für die Dauer von 40 Jahren pro m²: Fr. 1'200.00
 - 2. für die Verlängerung des Grabes um max. 20 Jahre pro m²: Fr. 600.00
 - 3. als pauschale Abgeltung für das Abräumen des Grabes nach 40 bzw. 60 Jahren: Fr. 800.00
 - 4. Leitungen des Friedhofgärtners bei späteren Bestattungen nach Aufwand

Art. 47 Inschriften

¹ Inschriften:

- a. Leistung Bildhauer für Frontplatte und Gravur pro Buchstabe / Zahl: Fr. 21.00
- b. Inschrift Grabplatte bei Gemeinschaftsgrab pro Buch- stabe / Zahl: Fr. 25.00

2.9 Gewerbe- und Wirtschaftspolizei sowie Polizei

Art. 48 Gebühren der Gewerbe- und Wirtschaftspolizei sowie der Poli- ze

¹ Patentgesuche:

- a. Gastwirtschaften: Fr. 400.00
- b. Klein- und Mittelverkaufspatente: Fr. 200.00

c.	Schreib- und Zustellgebühren:	+Fr. 30.00
d.	zusätzliche Abgabe auf gebrannten Wassern gemäss der kantonalen Verordnung zum Gastgewerbegesetz: Fr. 200.00–Fr. 8'000.00	
e.	Vorübergehend bestehende Betriebe (Festwirtschaften):	
1.	Örtliche Vereine, Parteien und Kirchen (Pauschal pro Anlass):	Fr. 30.00
2.	Örtliche Vereine, Parteien und Kirchen (Pauschal pro Jahr):	Fr. 200.00
3.	Sonstige Veranstalter (pro Tag):	Fr. 50.00
4.	Sonstige Veranstalter (ab 4 Tagen und mehr):	Fr. 200.00
5.	Express-Gebühr (unter 72 Stunden / 3 Werktagen):	Fr. 50.00
² Gebühr für die Bewilligung zur Hinausschiebung der Schliessungsstunde:		
a.	Vorübergehende Verlängerung bis 02:00 Uhr, pro Anlass:	Fr. 50.00
b.	Vorübergehende Verlängerung länger als 02:00 Uhr, pro Anlass:	Fr. 100.00
c.	Schreib- und Zustellgebühren:	+Fr. 15.00
d.	Dauernde Verlängerung bis 2 Tage pro Woche:	Fr. 1'400.00
e.	Dauernde Verlängerung bis 3 Tage pro Woche:	Fr. 1'600.00
f.	Dauernde Verlängerung bis 4 Tage pro Woche:	Fr. 1'800.00
g.	Dauernde Verlängerung bis 5 Tage und mehr pro Woche:	Fr. 2'000.00
h.	Versuchsbetrieb bis max. 1 Jahr	Fr. 500.00
i.	Schreib- und Zustellgebühren	+Fr. 30.00
³ Waffenerwerbsschein:		
a.	Waffenerwerbsschein (pro Formular bis 2 Waffen / -bestandteile):	Fr. 50.00
b.	Verlängerung Waffenerwerbsschein:	Fr. 20.00
⁴ Sonntagsverkauf:		
a.	Generelle Bewilligung für alle Verkaufsgeschäfte (max. 4 pro Jahr):	gebührenfrei
b.	Einzelbewilligungen:	Fr. 50.00
c.	Schreib- und Zustellgebühren:	+Fr. 30.00

6.4-1.1

Gemeinde Oberrieden

Art. 49 Abgabe für Hundehaltung

¹ Einmalige Gebühren (gemäss kantonalen Hundeverordnung):

- | | | |
|----|---|-----------|
| a. | Einschreibgebühr: | Fr. 20.00 |
| b. | Einschreibgebühr bei verspäteter Anmeldung: | Fr. 40.00 |

² Jährlich wiederkehrende Gebühren:

- | | | |
|----|--|--------------|
| a. | Verabgabung pro Hund inkl. Kantonsanteil von Fr. 30.00 (Hund im Alter von mehr als drei Monaten): | Fr. 150.00 |
| b. | Diensthunde; Schweiss-, Sanitäts-, Lawinen-, Katastrophenhunde; Begleit-, Hilfs- und Therapiehunde sowie Blindenführhunde: | gebührenfrei |
| c. | Hunde, die bereits in einer anderen Gemeinde oder in einem anderen Kanton verabgabt wurden: | gebührenfrei |

Art. 50 Zusätzliche gebührenpflichtige Leistungen

¹ Zusätzliche gebührenpflichtige Leistungen:

- | | | |
|----|---|--------------|
| a. | Erteilung von Bewilligungen und Konzessionen, eine einmalige oder sich wiederholende Gebühr (Bsp. Veranstaltungs-, Fahrbewilligungen usw.) pro Seite: | Fr. 40.00 |
| b. | Veranstaltungen und Sammlungen mit sozialem oder ideellen Charakter: | gebührenfrei |
| c. | Einziehen von Fahrzeugschildern (gemäss Auftrag StVA): | Fr. 90.00 |

2.10 Feuerwehr

Art. 51

¹ In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehr bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ). Wo dieser nichts vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach Aufwand für Personal, Material- und Fahrzeugeinsatz. Im Übrigen sind die Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben unentgeltlich.

Art. 52 Einsatzkosten

¹ Einsatzkosten:

- a. Einsatzkosten je Angehöriger der Feuerwehr und Stunde, effektiv ausbezahlter Sold, max.: Fr. 70.00
- b. Aufräumen und Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft je Angehöriger der Feuerwehr und Stunde, effektiv ausbezahlter Sold, max.: Fr. 70.00

Art. 53 Fahrzeugkosten

¹ Fahrzeugkosten:

Typ	Grundgebühr 1 Std.	Je weitere Stunde
Fahrzeuge bis 3.5 t	Fr. 100.00	Fr. 50.00
Fahrzeuge ab 3.5 t bis 7.5 t	Fr. 150.00	Fr. 75.00
Fahrzeuge ab 7.5 t	Fr. 300.00	Fr. 150.00
Autodrehleiter	Fr. 400.00	Fr. 200.00
Hubrettungsfahrzeug	Fr. 600.00	Fr. 300.00
Materialcontainer	Fr. 300.00	Fr. 150.00
Einsatzpauschale Transportfahrzeug für Container		Fr. 600.00

² Die in den Fahrzeugen und Containern mitgeführten Gerätschaften sind in der Regel in den Fahrzeugkosten inbegriffen. Dies gilt insbesondere auch für die mitgeführten Atemschutzgeräte bzw. deren Retablierung (inkl. Befüllung).

Art. 54 Maschinen und Geräte

¹ Maschinen und Geräte:

Typ	Grundgebühr 1 Std.	Je weitere Stunde
Tauchpumpe oder Wassersauger	Fr. 40.00	Fr. 20.00
Motorspritze ab Typ II	Fr. 40.00	Fr. 20.00
Atemschutzgeräte, Einsatzpauschale Pressluftgeräte, pro Stück		Fr. 20.00

² Atemschutzgeräte, egal welcher Bauart, werden nur verrechnet, wenn sie nicht in ein Fahrzeug oder einen Container eingebaut sind (z.B. Reservegeräte).

6.4-1.1

Gemeinde Oberrieden

Art. 55 Spezialfälle

¹ Fehlalarm bei Brandmeldeanlagen (BMA): Verrechnet werden die tatsächlich entstandenen Einsatzkosten (Personal, Fahrzeuge, Material) bis zu einem maximalen Ansatz von Fr. 1'800.00 an den Hilfeleistungsempfänger.

² Zuschlag bei langen Wartezeiten auf Vertretung der Eigentümerschaft: 50% des Einsatzbetrages (d.h. maximale Verrechnung total Fr. 2'700.00).

³ Hilfeleistung zu Gunsten des Rettungsdienstes: Verrechnet werden die tatsächlich entstandenen Einsatzkosten (Personal, Fahrzeuge, Material) bis zu einem maximalen Ansatz von Fr. 800.00 an den Hilfeleistungsempfänger.

Art. 56 Ermässigungen

¹ Bei Grossereignissen über mehrere Tage werden die Aufwendungen für Fahrzeuge und Geräte (ausser Personalkosten) wie folgt ermässigt:

- | | | |
|----|---------------------|--------|
| a. | Vom 3. bis 30. Tag: | um 25% |
| b. | Ab dem 31. Tag: | um 50% |

Art. 57 Leistungen an Dritte

¹ Benützung der Schlauchwaschanlage:

- | | | |
|----|---|-----------|
| a. | Schläuche 20 m, pro Stück: | |
| | 1. Durch Eigenleistung: | Fr. 8.00 |
| | 2. Mit Unterstützung Materialwart: | Fr. 15.00 |
| b. | Waschen / tumblern von Einsatzjacken, pro Stück: | Fr. 30.00 |
| c. | Waschen / tumblern von Einsatzhosen, pro Stück: | Fr. 20.00 |
| d. | Abfüllen von Pressluftflaschen inkl. Nachdrücken: | Fr. 10.00 |
| e. | Oelbinder, pro Sack: | Fr. 13.00 |

² Schulung Brandbekämpfung:

- | | | |
|----|---|------------|
| a. | Max. 2 Stunden, inkl. Fahrzeug und Übungsfeuerlöscher, pauschal: | |
| | 1. Bis max. 10 Teilnehmer, Mitwirkung 2 Angehörige der Feuerwehr: | Fr. 450.00 |
| | 2. Bis max. 20 Teilnehmer, Mitwirkung 3 Angehörige der Feuerwehr: | Fr. 560.00 |

2.11 Nutzung öffentlichen Grundes**Art. 58** Vorübergehende und untergeordnete Benutzung des öffentlichen Grundes allgemein

¹ Für die Nutzung des öffentlichen Grundes werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:

1. Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zur Ablagerung von Materialien oder zur Abstützung von Baugerüsten und dergleichen, pro m² und Monat: Fr. 5.00
2. vorübergehende Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken gewerblicher Art, wie Verkaufswagen, Werbeständer, Werbebanner, Strassenkünstler/innen etc., pro m² und Monat: Fr. 15.00

² Die Gebühren werden bis zur Abmeldung bzw. bis zur gänzlich vollzogenen Räumung des beanspruchten Gebietes berechnet.

Art. 59 Strassenwesen

¹ Belagsreparaturen: Instandstellungsarbeiten und Belagsreparaturen im Anschluss an Aufgrabungen für Werkleitungen im Strassen- und Weggebiet sind grundsätzlich Sache des Strasseneigentümers. Bei Staatsstrassen ist das kantonale Tiefbauamt zuständig und bei Gemeindestrassen das Gemeindebauamt. Die Rechnungsstellung an den Verursacher erfolgt somit durch die jeweils zuständige Amtsstelle. Bei Gemeindestrassen gelten für die Ausführung und die Kostenverrechnung die von der Baudirektion mit DV Nr. 3441 vom 2.12.1988 als verbindlich erklärten «Verrechnungsansätze für Instandstellungsarbeiten über Aufgrabungen im Strassengebiet» sinngemäss.

² Benützung von öffentlichem Grund und Boden (§231 PBG): Für die Benützung von öffentlichem Grund und Boden wird für die gesamte Fläche, die dem Fussgänger- und/oder Fahrverkehr entzogen wird, eine Gebühr von Fr. 10.00 pro m² und Monat erhoben. Angebrochene Monate werden als Ganze berechnet. Die Benützungsdauer gilt bis zur Abnahme durch die Gemeinde.

Art. 60 Benutzung Kiesplatz

¹ Benützung Kiesplatz pro Tag:

- a. Schule, Gemeindepersonal: gebührenfrei

b. Übrige: Fr. 30.00

Art. 61 Langandauernde und intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes

¹ Für bewilligungspflichtige langandauernde und intensive Inanspruchnahme öffentlichen Grundes, insbesondere zu baulichen Zwecken und zur Errichtung von dauernden Strassencafés oder Verkaufsständen und dergleichen, ist eine jährliche Gebühr in der Höhe des Zinsfusses der Zürcher Kantonalbank für 1. Hypotheken zum Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung, bezogen auf den Grundwert, zu entrichten.

² Der Grundwert entspricht dem Landwert der beanspruchten Fläche öffentlichen Grundes zuzüglich allfälliger wertvermehrender Aufwendungen der Gemeinde Oberrieden.

Art. 62 Gebühren Chilbi

¹ Gebühren Chilbi:

- | | | |
|----|--|--------------|
| a. | Platzgebühr Marktstand Private (inkl. Strom, Abfall),
pauschal: | Fr. 100.00 |
| b. | Platzgebühr Marktstand für Einwohner Vereine, Parteien,
Kirche: | gebührenfrei |
| c. | Umtriebs Gebühren für Schausteller (Strom, Abfall),
pauschal: | Fr. 100.00 |
| d. | Platzgebühr Schausteller: | gebührenfrei |

2.12 Bildung

Art. 63 Volksschule

¹ Die Gebühren der Schule werden im Gebührentarif der Schulpflege Oberrieden vom 17. Mai 2021 geregelt.

2.13 Kindertagesstätte

Art. 64 Familienergänzende Betreuung

¹ Die Gebühren der Kindertagesstätte werden im Betriebsreglement inkl. Tarifierung der Kita Freihofstrasse vom 1. Dezember 2020 geregelt.

2.14 Siedlungsentwässerung

Art. 65 Anschlussgebühren

¹ Die Anschlussgebühren werden gemäss Art. 17 Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) erhoben.

Art. 66 Jährliche Grundgebühren

¹ Für die Siedlungsentwässerung wird eine jährliche Grundgebühr gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. a SEVO erhoben.

² Es gelten die folgenden Pauschalen:

- | | | |
|----|------------------------------|------------|
| a. | Einfamilienhaus: | Fr. 240.00 |
| b. | Wohnung in Mehrfamilienhaus: | Fr. 140.00 |
| c. | Gewerbebetrieb: | Fr. 140.00 |

Art. 67 Mengengebühren

¹ Die Mengengebühren werden gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. b SEVO aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in m³), unabhängig von der Bezugsquelle erhoben. Weiter gelten die Regeln gemäss Art. 20 SEVO.

² Die Abwassergebühr beträgt 95% der Wassergebühr.

2.15 Wasserversorgung

Art. 68 Anschlussgebühren

¹ Die Anschlussgebühren werden gemäss Art. 38 Wasserverordnung (WaVO) erhoben.

Art. 69 Jährliche Grundgebühren

¹ Für den Wasserbezug wird eine jährliche Grundgebühr gemäss Art. 41 Abs. 2 WaVO erhoben.

² Es gelten die folgenden Pauschalen:

- | | | |
|----|------------------------------|------------|
| a. | Einfamilienhaus: | Fr. 250.00 |
| b. | Wohnung in Mehrfamilienhaus: | Fr. 140.00 |
| c. | Gewerbebetrieb: | Fr. 140.00 |

Art. 70

¹ Bei den übrigen Bauten wie Fabrik- und Gewerbebetriebe, Einstellgaragen, Ökonomiegebäude, öffentliche Gebäude, Restaurants usw. entscheidet die Gemeinde über die Höhe der Grundgebühr. Sie beträgt in der Regel 0.27% der aktuellen Gebäudeversicherungssumme, im Minimum jedoch Fr. 240.00.

Art. 71

¹ Pro Bauwasseranschluss Fr. 350.00. Bei der Grundgebühr kann für leerstehende Wohnungen und Häuser, die am Netz der Wasserversorgung angeschlossen sind, keine Reduktion gewährt werden.

Art. 72 Verbrauchsgebühren

¹ Die Verbrauchsgebühren werden gemäss Art. 41 Abs. 3 WaVo aufgrund der bezogenen Wassermenge bezogen.

² Der Kubikmeter Wasser kostet: Fr. 1.40

Art. 73

¹ Gesuch für Neuanschluss:

a. Prüfung der Gesuchsunterlagen und Erteilung der Anschlussbewilligung, pauschal: Fr. 100.00

² Installationskonzessionen:

a. Objektkonzession: Fr. 100.00

b. Dauerkonzession: Fr. 500.00

³ Hausinstallationen:

a. Prüfung der Gesuchsunterlagen: gebührenfrei

b. Baukontrollen / Abnahme: nach Aufwand

⁴ Defekte an privaten Leitungen Orten von Leitungsbrüchen, Überwachung der Reparaturen, Einmasse etc.: nach Aufwand.

Art. 74

3 Rechtspflege

Art. 75 Friedensrichter/in

¹ Die Gebühren des Friedensrichteramts richten sich nach dem entsprechenden kantonalen Recht.

4 Schlussbestimmungen

Art. 76 Übergangsbestimmungen

¹ Wer vor dem Inkrafttreten dieses Gebührentarifs eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach der bisherigen Regelung.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
03.10.2023	01.07.2023	Erlass	Erstfassung	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	03.10.2023	01.07.2023	Erstfassung	-